

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Speyer
 - Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales -
 zur Förderung der Jugendarbeit
 - Entwurf 21.01.2021-

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit.....	2
2.1 Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	2
2.2 Soziale Bildung und Freizeithilfen (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen).....	3
2.3 Tagesbetreuung.....	4
2.4 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen.....	4
2.5 Politische und musisch-kulturelle Bildung	5
2.6 Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare	6
2.7 Jugend- und Schüleraustausch	6
2.8 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen.....	7
2.9 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Projekten.....	7
3. Besondere Förderung der Jugendgruppen und -verbände	7
4. Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung von Jugendheimen und Jugendräumen.....	8
5. Übersicht der Zuschüsse unter Ziffer 2.2 bis 2.6	9

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Speyer gewährt Zuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit an Jugendgruppen und Jugendverbände, die von der zuständigen Behörde als förderungswürdig im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind. Zuschüsse können auch anderen Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden.
- 1.2 Gruppen und Verbände, die aus Mitteln der Stadt andere Zuschüsse erhalten, können nicht nach Ziffer 3, Gruppen und Verbände der Deutschen Sportjugend können nicht nach Ziffer 3 und 4 bezuschusst werden. Speyerer Schulen können Zuschüsse nur bei Schüler:innenaustauschmaßnahmen mit Partnerstädten der Stadt Speyer erhalten.
- 1.3 Die Jugendarbeit dient als eigenständiger Teil der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII – neben der Erziehung und Bildung in Familien, Schule und Beruf – der Erfüllung des Rechts des jungen Menschen auf Hilfe zur Entwicklung seiner Persönlichkeit. Sie soll über die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten hinaus die Befähigung des jungen Menschen zu selbständigem Urteil, Eigeninitiative und verantwortlicher Mitgestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung fördern (§ 2 Jugendförderungsgesetz vom 21.12.1993).
- 1.4 Nicht bezuschusst werden interne Feiern und solche Veranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen und dergleichen), die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, sowie jugendtouristische Maßnahmen. Darüber hinaus werden Maßnahmen, die einen überwiegend beruflichen, gewerblichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, nicht gefördert.
- 1.5 Zuschüsse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, zweckgebunden in der Reihenfolge der durchgeführten Veranstaltungen und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Haushaltsmittel der Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.6 Zuschüsse unter 10,- € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).
- 1.7 Zuschüsse können nur an Antragsteller:innen ausgezahlt werden, die nachweislich der „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014“ beigetreten sind.

2. Förderung von Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

- 2.1 Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit
 - 2.1.1 Maßnahmen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - Soziale Bildung und Freizeithilfen (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen)
 - Tagesbetreuung (Stadtranderholungen)
 - Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter:innen
 - Politische und musisch-kulturelle Bildung
 - Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare
 - Jugend- und Schüler:innenaustausch
 - Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen und Projekten

- 2.1.2 Zuschüsse werden bewilligt, wenn an den Veranstaltungen 75 v. H. Jugendliche teilnehmen, die im Stadtkreis Speyer ihren Wohnsitz haben und die einzelnen Bedingungen dieser Richtlinien erfüllt sind. Leiter:innen von Jugendgruppen werden auch dann bezuschusst, wenn sie außerhalb von Speyer wohnen.
- 2.1.3 Ein Tag wird bezuschusst, wenn
- dieser bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (Soziale Bildung und Freizeithilfen) und Ziffer 2.7 (Jugend- und Schüler:innenaustausch mit den Partnerstädten der Stadt Speyer) mindestens acht Stunden umfasst,
 - dieser bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (Tagesbetreuung) mindestens fünf Stunden umfasst,
 - bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 (Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter:innen), 2.5 (Politische und musisch-kulturelle Bildung) und 2.6 (Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare) mindestens sechs Stunden Programm nachgewiesen werden oder an 3 Treffen à 2 Stunden. Am An- und Abreisetag genügt der Nachweis von jeweils drei Stunden Programm.
- 2.1.4 Die hier festgelegten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge. Der Gesamtzuschuss, der sich nach diesen Beträgen errechnet, darf im Einzelfall nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand für die betreffende Veranstaltung, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich eines angemessenen Eigenbetrages der Teilnehmer:innen, ausgeschöpft sein müssen.
- 2.1.5 Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vorliegen.
- 2.1.6 Der Antrag muss unter Verwendung der Vordrucke des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis 2.7 eine von allen Teilnehmer:innen unterschriebene Teilnehmendenliste. Auf dieser muss von einem Bediensteten einer Behörde oder der Leiter:in der Freizeitstätte des Zielortes bestätigt sein, dass die angegebenen Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben. Ersatzweise können Fahrkarten bzw. Busrechnungen, aus denen die entsprechenden Angaben hervorgehen, vorgelegt werden. Falls Maßnahmen nach Ziffer 2.4 bis 2.6 digitale Seminare oder Schulungen sind, muss dies entsprechend dokumentiert sein und die Teilnehmendenliste entbehrt der Unterschriften.
 - bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.4 bis 2.7 ein Programm über den Verlauf der Veranstaltung.
 - bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.8 und 2.9 eine Dokumentation der Veranstaltung, aus der das Programm und die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen plausibel hervorgeht (z. B. Rechnungen, Zeitungsberichte, Fotos etc.) und eine von allen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen unterschriebene Liste.
 - die im Einzelfall vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales geforderten zusätzlichen Unterlagen.
- 2.1.7 Über den Zuschussantrag entscheidet die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales durch schriftlichen Bescheid.

2.2 Soziale Bildung und Freizeithilfen (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen)

- 2.2.1 Zuschussbetrag: 3,50 € pro Tag und Teilnehmer:in
- 2.2.2 Dauer der Veranstaltung: mindestens 2 Tage mit einer Übernachtung, höchstens 21 Tage.

- 2.2.3 Alter der Teilnehmer:innen: 6-27 Jahre
- 2.2.4 Teilnehmer:innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer:innen
- 2.2.5 Jugendgruppenleiter:innen:
Ab 5 Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 Jugendgruppenleiter:in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 5 angefangene weitere Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 weitere Jugendgruppenleiter:in bezuschusst. Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.2.1 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer:innen.
- 2.2.6 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter:innen:
Jugendgruppenleiter:innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.2 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 7,50 € pro Tag, wenn
 - a. die Maßnahme mindestens 3 Tage dauert und
 - b. die Jugendgruppenleiter:in den Verdienstausschluss nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.2.7 Unterlagen: Formantrag, Teilnehmendenliste

2.3 Tagesbetreuung

Die Stadt Speyer fördert Tagesbetreuungsangebote (Stadtranderholungen, Ferienspielaktionen, etc.) freier Träger, die über einen festen Teilnehmendenkreis verfügen und in den Ferienzeiten im Stadtgebiet stattfinden.

- 2.3.1. Zuschussbetrag: 2,50 € pro Tag und Teilnehmer:in
- 2.3.2. Dauer der Veranstaltung: mindestens 4 Tage, pro Tag mindestens 5 Stunden, maximal 30 Tage
- 2.3.3. Alter der Teilnehmer:innen: 6-12 Jahre
- 2.3.4. Teilnehmer:innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer:innen aus Speyer (Es werden nur Teilnehmer:innen aus Speyer bezuschusst.)
- 2.3.5. Jugendgruppenleiter:innen:
Ab 5 Teilnehmer:innen aus Speyer wird Jugendgruppenleiter:in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 5 angefangene weitere Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 weitere Jugendgruppenleiter:in bezuschusst. Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.31 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer:innen.
- 2.3.6. Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter:innen:
- 2.3.7. Jugendgruppenleiter:innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.3 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 7,50 € pro Tag, wenn die Jugendgruppenleiter:in den Verdienstausschluss nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.3.8. Unterlagen: Formantrag, Teilnehmendenliste

2.4 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen

- 2.4.1 Zuschussbetrag: 7,- € pro Tag und Teilnehmer:in
- 2.4.2 Dauer der Veranstaltung:
Es ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer:innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird – insgesamt aber nicht mehr als 15 Tage. Bei Kurzlehrgängen müssen 6 Programmstunden nachgewiesen werden, 2 Tage à 3 Stunden oder 3 Tage à 2 Stunden sind möglich.
- 2.4.3 Alter der Teilnehmer:innen: 13-27 Jahre

- 2.4.4 Teilnehmer:innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer:innen, ab dem 1. Speyerer Teilnehmenden wird gezählt (Es werden nur Teilnehmende aus Speyer bezuschusst)
- 2.4.5 Sonstige Bedingungen: Der Lehrgang oder das Seminar muss der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter:innen dienen. Die Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang oder ein Seminar sein. Es müssen Themen der Jugendarbeit behandelt werden.
- 2.4.6 Jugendgruppenleiter:innen: Ab 5 Teilnehmer:innen aus Speyer wird ein Jugendgruppenleiter:in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 weitere Jugendgruppenleiter:in bezuschusst. Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.4.1 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer:innen.
- 2.4.7 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter:innen: Jugendgruppenleiter:innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.4 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 7,50 € pro Tag, wenn die Jugendgruppenleiter:in den Verdienstausschlag nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.4.8 Unterlagen: Formantrag, Teilnehmendenliste, Programm

2.5 Politische und musisch-kulturelle Bildung

(staatsbürgerliche und sozialpolitische Lehrgänge und Seminare, musisch-kulturelle Lehrgänge und Seminare)

- 2.5.1 Zuschussbetrag: 7,- € pro Tag und Teilnehmer:in
- 2.5.2 Dauer der Veranstaltung:
Es ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetage gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer:innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird – insgesamt aber nicht mehr als 15 Tage. Bei Kurzlehrgängen müssen 6 Programmstunden nachgewiesen werden, 2 Tage à 3 Stunden oder 3 Tage à 2 Stunden sind möglich.
- 2.5.3 Alter der Teilnehmer:innen: 12 - 27 Jahre
- 2.5.4 Teilnehmer:innenzahl:
mindestens 5 Teilnehmer:innen, ab dem 1. Speyerer Teilnehmenden wird gezählt (Es werden nur Teilnehmende aus Speyer bezuschusst)
- 2.5.5 Sonstige Bedingungen:
Der Lehrgang oder das Seminar muss der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter:innen dienen. Die Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang oder ein Seminar sein. Es müssen Themen der Jugendarbeit behandelt werden.
- 2.5.6 Jugendgruppenleiter:innen:
Ab 5 Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 Jugendgruppenleiter:in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 weitere Jugendgruppenleiter:in bezuschusst.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.5.1 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer:innen.
- 2.5.7 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter:innen:
Jugendgruppenleiter:innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.5 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 7,50 € pro Tag, wenn die Jugendgruppenleiter:in den Verdienstausschlag nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.5.8 Unterlagen: Formantrag, Programm, Teilnehmendenliste

2.6 Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare

- 2.6.1 Zuschussbetrag: 7,- € pro Tag und Teilnehmer:in
- 2.6.2 Dauer der Veranstaltung:
Es ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer:innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird – insgesamt aber nicht mehr als 15 Tage. Bei Kurzlehrgängen müssen 6 Programmstunden nachgewiesen werden, 2 Tage à 3 Stunden oder 3 Tage à 2 Stunden sind möglich.
- 2.6.3 Alter der Teilnehmer:innen: 12 - 27 Jahre
- 2.6.4 Teilnehmer:innenzahl:
mindestens 5 Teilnehmer:innen, ab dem 1. Speyerer Teilnehmenden wird gezählt (Es werden nur Teilnehmer:innen aus Speyer bezuschusst)
- 2.6.5 Sonstige Bedingungen:
Der Lehrgang oder das Seminar muss der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter:innen dienen. Die Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang oder ein Seminar sein. Es müssen Themen der Jugendarbeit behandelt werden.
- 2.6.6 Jugendgruppenleiter:innen:
Ab 5 Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 Jugendgruppenleiter:in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer:innen aus Speyer wird 1 weitere Jugendgruppenleiter:in bezuschusst.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.6.1 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer:innen.
- 2.6.7 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter:innen:
Jugendgruppenleiter:innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.6 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 7,50 € pro Tag, wenn die Jugendgruppenleiter:in den Verdienstausschlag nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.6.8 Unterlagen: Formantrag, Programm, Teilnehmendenliste

2.7 Jugend- und Schüler:innenaustausch

- 2.7.1 Gefördert wird der Jugend- und Schüler:innenaustausch der Schüler:innen der Stadt Speyer, vorzugsweise mit Partnerstädten von Speyer. Ziel dieses Austausches ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten sich auszuprobieren, eine neue Sprache zu lernen und sich mit anderen kulturellen Hintergründen im Bezug zum Eigenen auseinander zu setzen. Der Jugend- und Schüler:innenaustausch besteht aus dem Besuch der Partnergruppe und dem Gegenbesuch in Speyer. In der Regel soll der Aufenthalt in Familien stattfinden.
- 2.7.2 Zuschussbetrag:
Bei Aufhalten bei der Partnergruppe 7,- € pro Tag und Teilnehmer:in aus Speyer, bei Gegenbesuchen der Partnergruppe in Speyer 7 € pro Tag und Gast.
- 2.7.3 Dauer der Maßnahme: mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage
- 2.7.4 Alter der Teilnehmer:innen: 12-27 Jahre
- 2.7.5 Teilnehmer:innenzahl:
mindestens 5 Teilnehmer:innen aus Speyer, höchstens 50 Teilnehmer:innen aus Speyer, bei Gegenbesuchen mindestens 5 Gäste, höchstens 50 Gäste.

Begleitperson: ab 5 Teilnehmer:innen 1 Begleitperson ohne Altersbegrenzung, für je angefangenen 10 weitere Teilnehmer:innen eine weitere Begleitperson.

2.7.6 Unterlagen: Formantrag, Programm, Teilnehmendenliste

2.8 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen

2.8.1 Gefördert werden Veranstaltungen, die von ihrem Angebot und ihrer Zielsetzung her den Grundsätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen und in Speyer stattfinden.

Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere Kinder- und Jugendtage, Musik- und Theaterveranstaltungen, Wandertage, Informationsveranstaltungen, Kinder- und Jugendfilmtage.

2.8.2 Bezuschusst wird der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit 5,- € pro Tag. Für jeweils 7 teilnehmende Kinder oder Jugendliche ist eine Mitarbeiter:in zuschussfähig.

Mit Ausnahme des Kinder- und Jugendfestes, das im zweijährigen Rhythmus in der Walderholung stattfindet, kann der Zuschuss für eine Veranstaltung höchstens 250,- € betragen.

2.8.3 Die Veranstaltungsdauer muss mindestens sechs Stunden betragen. Für Veranstaltungen mit einer Dauer von drei bis unter sechs Stunden wird der halbe Zuschuss gezahlt.

2.8.4 Für jede Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden. Kooperieren mehrere Vereine als Veranstalter:innen übernimmt ein Verein die Antragsstellung und berücksichtigt dabei die Kooperationspartner:innen.

2.8.5 Sachkosten wie z. B. für Werbung, Spielmaterial etc. sind über Ziffer 3 zuschussfähig.

2.9 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Projekten

2.9.1 Gefördert werden Projekte, die der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit neue Ideen, Anregungen und Impulse geben.

2.9.2 Die Antragstellung muss einen Monat vor Beginn des Projektes schriftlich erfolgen. Dem Antrag sind eine Kostenkalkulation und eine Beschreibung des Projektes und seiner Ziele beizufügen.

2.9.3 Bezuschusst wird der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit 5,- € pro Tag (mindestens sechs Stunden). Für jeweils 7 teilnehmende Kinder oder Jugendliche ist eine Mitarbeiter:in zuschussfähig.

Der Zuschuss kann für ein Projekt höchstens 250,- € betragen.

2.9.4 Für jedes Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Kooperieren mehrere Vereine als Veranstalter:innen übernimmt ein Verein die Antragsstellung und berücksichtigt dabei die Kooperationspartner:innen.

2.9.5 Sachkosten wie z. B. für Werbung, Spielmaterial etc. sind über Ziffer 3 zuschussfähig.

3. Besondere Förderung der Jugendgruppen und -verbände

3.1 Die Zuschüsse nach diesem Abschnitt der Richtlinien können anerkannte Jugendverbände des Stadtkreises Speyer für die Finanzierung von Investitionen, Beschäftigungsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Bewirtschaftungskosten erhalten.

Hierunter fällt unter anderem die Finanzierung von:

- a. Zelten und Zeltausrüstungen;
- b. Beschäftigungsmaterial, z.B. Bücher, Spiele, Musikinstrumente, Sportgeräte, DVD's,

Bastelmaterial;

- c. audiovisuelle Medien, z.B. Beamer, CD- oder DVD-Player, Megaphon, Laptop;
- d. Jugendschutzmaterial, z.B. Plakate, Broschüren, Material für Infostände;
- e. Werbungskosten, Plakate, Druck von Flugblättern;
- f. Mieten, öffentliche Gebühren für Gas, Wasser, Strom, Müllabfuhr sowie Heizkosten;
 - Nicht zuschussfähig sind demnach beispielsweise
 - a. Lebensmittel und Bewirtungskosten
 - b. Ausflüge und Eintritte
 - c. Geschenke
 - d. Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten und Reisen stehen
 - e. Fahrzeugkosten

3.2 Verfahren:

Jugendverbände, die in die Förderung nach Ziffer 3 neu aufgenommen werden wollen, müssen dies bis zum 31. Juli des Jahres formlos beantragen.

Der Stadtjugendring schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Verteilungsschlüssel vor. In seinem Vorschlag berücksichtigt der Stadtjugendring die Größe und Aktivität der Jugendverbände.

Der Jugendhilfeausschuss setzt die auf die Jugendverbände entfallenden prozentualen Anteile fest.

Die Jugendverbände werden über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses schriftlich informiert und aufgefordert, die Zuschussmittel unter Vorlage geeigneter Rechnungsbelege zu beantragen. Die Eigenleistungen, für die nach Ziffer 3.1 zuschussfähigen Maßnahmen, müssen mindestens 25 % betragen.

Zuschussmittel, die von Verbänden nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden auf die übrigen Verbände gemäß dem Verteilerschlüssel verteilt.

4. Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung von Jugendheimen und Jugendräumen

4.1 Über Anträge der Jugendverbände für die Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung eigener Jugendheime und Jugendräume entscheidet bis zu einer Summe von 500,- € die Verwaltung. Bei darüber hinausgehenden Anträgen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die notwendigen Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen beizufügen. Die Antragsteller:in muss eine angemessene Eigenbeteiligung nachweisen.

4.3 Zuschüsse für Um- und Neubauten sind besonders zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Stadtrat.

5. Übersicht der Zuschüsse unter Ziffer 2.2 bis 2.6

Die Stadt Speyer würdigt die Arbeit von Jugendgruppen und Jugendverbänden mit unterschiedlich hohen Zuschüssen. In erster Linie für Mitglieder des Stadtjugendrings, aber auch anderen Trägern der freien Jugendhilfe werden diese Zuschüsse gewährt.

2.2 Freizeiten, Fahrten und Lager: 3,50 € / Tag & Teilnehmer:in

2.3 Tagesbetreuung 2,50 € / Tag & Teilnehmer:in

2.4 Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen 7,00 € / Tag & Teilnehmer:in

2.5 Politische/musisch-kulturelle Bildung 7,00 € / Tag & Teilnehmer:in

2.6 Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare 5,50 € / Tag & Teilnehmer:in

Jugendgruppenleiter:innen 7,50 € / Tag & Betreuer:in

(siehe Betreuer:innenschlüssel)

	2.2 Freizeiten	2.3 Tagesbetreuung	2.4 Schulungen für Ehrenamtliche	2.5 + 2.6 Bildungsmaßnahmen
Alter	6-27 Jahre	6-12 Jahre	13-27 Jahre	12-27 Jahre
Mindestdauer der Maßnahme	2 Tage und 1 Übernachtung	4 Tage á 5 Stunden	1 Tag mit mindestens 6 Stunden Programm oder halbe Tage mit mindestens 3 Stunden	1 Tag mit mindestens 6 Stunden Programm oder halbe Tage mit mindestens 3 Stunden
Maximale Zuschussdauer	21 Tage	30 Tage	15 Tage	15 Tage
Mindestteilnehmer:innen (TN)	5 TN	5 TN	5 TN – ab dem 1. Speyerer TN wird gezählt	5 TN – ab dem 1. Speyerer TN wird gezählt
Betreuer:innenschlüssel	1:5 5 TN – 1 Betreuer:in 6-10 – 2 11-15 – 3 16-20 – 4 etc.	1:5 5 TN – 1 Betr. 6-10 – 2 11-15 – 3 16-20 – 4 etc.	1:5-1:7 1-7 TN – 1 Betr. 8-14 – 2 15-21 – 3 22-28 – 4 etc.	1:5-1:7 1-7 TN – 1 Betr. 8-14 – 2 15-21 – 3 22-28 – 4 etc.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Fassung vom 31.12.2014 werden zum 28.02.2021 aufgehoben.

Die Neufassung dieser Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 26.02.2021 beschlossen. Sie gelten ab 01.03.2021.

Stadtverwaltung Speyer
In Vertretung:

Monika Kabs
Bürgermeisterin